

## Richtlinien Fachtitel inkl. Ausführungsbestimmungen für den Fachtitel «FachpsychologIn SBAP. in Kinder- und Jugendpsychologie»

Gültig ab 30.3.2021

### Richtlinien für den Fachtitel «FachpsychologIn SBAP. in Kinder- und Jugendpsychologie»

Die Richtlinien für die **SBAP.**-Titel und **SBAP.**-Fachtitel richten sich nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben (insbesondere denjenigen des PsyG) sowie den Richtlinien **SBAP.**-Fortbildung, der **SBAP.**-Berufsordnung und den **SBAP.**-Statuten.

### Voraussetzungen für das Tragen des Titels «FachpsychologIn SBAP. in Kinder- und Jugendpsychologie»:

- ordentliche Mitgliedschaft im **SBAP.**
- abgeschlossenes Hauptfachstudium (dipl. Psych. FH, Lizentiat, MSc oder äquivalenter Abschluss) in Psychologie an einer akkreditierten schweizerischen Hochschule oder anerkannter ausländischer Abschluss in Psychologie, einschliesslich ausgewiesener Kenntnisse der Psychopathologie
- Einhaltung der Berufsordnung und der Statuten
- abgeschlossener akkreditierter Weiterbildungsgang in Kinder- und Jugendpsychologie
- kontinuierliche Fortbildung, nach Abschluss der Spezialisierungs-Weiterbildung auch fachspezifisch (vgl. **SBAP.**-Richtlinien für Fortbildung [Super-, Intervision, theoretisch] und PsyG Art. 27).
- mindestens 3 Jahre psychologische Tätigkeit in einem relevanten Beruf zu einem Beschäftigungsgrad von mind. 240% nach dem Bachelor-Studiums Abschluss in Psychologie.

### Zusatz-Voraussetzungen aus einer der folgenden Varianten:

#### 1. Variante

- MAS (Master of Advanced Studies) in Kinder- und Jugendpsychologie an einer Schweizer Fachhochschule oder Universität oder anerkannter ausländischer Abschluss (Einige Studiengänge sind bereits akkreditiert. Definitiv akkreditierte Weiterbildungsgänge können unter [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) eingesehen werden.)

#### 2. Variante

- Postgraduale Weiterbildung der Schweizerischen Vereinigung der Kinder- und Jugendpsychologie SKJP bzw. an einer äquivalenten akkreditierten Weiterbildungsinstitution (Einige Studiengänge sind bereits akkreditiert. Definitiv akkreditierte Weiterbildungsgänge können unter [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) eingesehen werden.)

Ausführungsbestimmungen (anhand der Richtlinien-Vorgaben «FachpsychologIn SBAP. in Kinder- und Jugendpsychologie»)

### Einzureichen sind das vollständig ausgefüllte Antragsgesuch und folgende Nachweise:

- eine Kopie der Mitgliedschaft im **SBAP.**
- ein tabellarischer Lebenslauf
- ein Motivationsschreiben zum Fachtitelantrag

- eine Kopie des Abschlusses des Hauptfachstudiums in Psychologie bzw. der Anerkennung des ausländischen Abschlusses, einschliesslich ausgewiesener Kenntnisse der Psychopathologie
- vom Weiterbildungsinstitut visierter Beleg einer Zusatzvoraussetzung der Varianten 1, 2 oder 3:
  1. Variante: ab Akkreditierung des MAS-Studienganges möglich, mit den Vorgaben der nach 31.03.2018 geltenden Gesetzesbestimmungen (AkkredV-PsyG, Qualitätsstandards, SR 935.811.1)
  2. Variante: ab Akkreditierung des Weiterbildungsganges möglich, mit den Vorgaben der nach 31.03.2018 geltenden der Gesetzesbestimmungen (AkkredV-PsyG, Qualitätsstandard 935.811.1)
- Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als drei Monate)
- Kopie der Quittung über Bezahlung der Gebühr für die Antragsprüfung von CHF 500.– (Für Anwärter mit einem MAS in Kinder- und Jugendpsychotherapie der ZHAW beträgt die Antragsprüfung CHF 200.-).

Zuständig für die Prüfung eines Antrages und für die Verleihung des Fachtitels ist die Fortbildungs- und Qualitätskommission.